

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 10. Juli 2019

648.

Grün Stadt Zürich, Blumenschmuck und Innenraumbegrünung, Neuordnung

IDG-Status: öffentlich

Zweck der Vorlage

Die Bereitstellung von Blumenschmuck für Büros und Anlässe der Stadt erfolgt gestützt auf den Stadtratsbeschluss Nr. 2951/1992. Dieser erweist sich als veraltet. Für die Bereitstellung von Innenraumbegrünung fehlt ein expliziter Auftrag an Grün Stadt Zürich. Um die aktuellen Bedürfnisse abzubilden, wird die Blumen- und Pflanzenlieferung neu geordnet. Der Stadtrat setzt hierzu Grundsätze fest, welche durch Grün Stadt Zürich durch verwaltungsinterne Richtlinien auszuführen sind. Der Stadtratsbeschluss Nr. 2951/1992 wird aufgehoben.

Ausgangslage

Seit der Landesausstellung 1939 stellt Grün Stadt Zürich (Stadtgärtnerei) Blumenschmuck für Büros und Anlässe der Stadt zur Verfügung. Seit 2003 können für die Büroräumlichkeiten der Stadt Pflanzen für die Innenraumbegrünung vorübergehend (quasi gemietet) oder dauerhaft (quasi gekauft) erworben werden.

Im Jahr 2018 belieferte die Stadtgärtnerei rund 60 Büros regelmässig mit Blumenschmuck und dekorierte 50 öffentliche Anlässe. Zusätzlich stehen rund 5000 Pflanzen der Stadtgärtnerei in städtischen Büros. Die Pflanzen werden durch die Mitarbeitenden der Stadtgärtnerei gepflegt.

Floristik

Die Herstellung des Blumenschmucks erfolgt in der Stadtgärtnerei. Ein Teil der Schnittblumen wird im eigenen Betrieb lokal produziert, ein Teil wird zugekauft. Verantwortlich dafür sind städtische Angestellte, Lernende und Mitarbeitende der Sozialen Einrichtungen und Betriebe (SEB). Soweit als möglich werden lokal produzierte saisonale Blumen verarbeitet, welche künftig nach Biorichtlinien produziert werden.

Folgende Funktionsträgerinnen und -träger der Stadt haben Anrecht auf regelmässigen Blumenschmuck:

- Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident
- Stadträtinnen und Stadträte
- Rechtskonsulentin oder Rechtskonsulent
- Stadtschreiberin oder Stadtschreiber
- Ombudsfrau oder Ombudsmann
- Departementssekretärinnen und Departementssekretäre
- Dienstchefinnen und Dienstchefs

Räume mit Repräsentationscharakter erhalten ebenfalls einen angemessenen Blumenschmuck. Es sind dies die Vorzimmer der Stadträtinnen und Stadträte, der Rechtskonsulentin oder des Rechtskonsulenten und der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers sowie das Trauzimmer.

Für folgende Anlässe kann auf Kosten der Stadt Zürich bei der Stadtgärtnerei Blumenschmuck bestellt werden. Für Blumenschmuck an Vereine und Verbände als stadtexterne Empfänger ist ein separater Ausgabenbeschluss notwendig.

Anlass	Rechnungsstellung an
Empfänge des Stadt- und des Gemeinderats	Präsidialdepartement
Feier der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten	Präsidialdepartement
Offizielle städtische Bundesfeier	Tiefbau- und Entsorgungsdepartement
50-, 100-, 150-, 200-Jahr-Jubiläen von Vereinen und Verbänden der Stadt, denen volkswirtschaftliche, wissenschaftliche, kulturelle oder sportliche Bedeutung zukommt.	Grün Stadt Zürich

Weitere Leistungen (z. B. Blumensträusse für Jubiläen von Mitarbeitenden, bei Neueintritten usw.) werden direkt den Dienstabteilungen verrechnet.

Grün Stadt Zürich legt in einer Richtlinie den Umfang (z. B. Kostendach), die Art (z. B. Topfpflanze oder Blumenstrauss) sowie den Lieferrhythmus (z. B. Ausfall während Ferienzeiten) des Blumenschmucks fest.

Innenraumbegrünung

Die Stadtgärtnerei stellt für städtische Büros und Sonderräume Pflanzen zur Verfügung. Studien zeigen, dass Pflanzen zu einem besseren Raumklima und dem Wohlbefinden der Mitarbeitenden beitragen. Die Stadtgärtnerei erbringt folgende Leistungen: Lieferung, Einrichtung, Entsorgung und Umzug der Pflanzen. Zusätzlich führt die Stadtgärtnerei den nötigen Unterhalt durch.

Die Pflanzen können stadtintern vorübergehend (analog Miete) oder dauerhaft (analog Kauf) bezogen werden. Die erbrachten Leistungen werden gemäss «Positivliste der verrechenbaren Leistungen der Stadt Zürich» (STRB Nr. 313/2013) über Immobilien Stadt Zürich verrechnet oder der entsprechenden Dienstabteilung in Rechnung gestellt. Die Arbeiten werden von Grün Stadt Zürich mit Unterstützung von Mitarbeitenden der Sozialen Einrichtungen und Betriebe (SEB) ausgeführt.

Grün Stadt Zürich legt in einer Richtlinie das Pflanzensortiment, die für den vorübergehenden oder dauerhaften Bezug von Pflanzen anfallenden Kosten sowie die Leistungen und Kosten des regelmässigen Unterhalts fest. Mit einem Quadratmeterschlüssel wird die Anzahl an Pflanzen, die pro Büro bezogen werden kann, definiert.

Zuständigkeit

Mit diesem Beschluss wird der ursprüngliche Stadtratsbeschluss Nr. 2951/1992 aufgehoben. Da sich der Stadtrat seinerzeit zur Regelung des städtischen Blumenschmucks für zuständig erklärte, liegt die Neuordnung dieses Themenbereichs aus Gründen der einheitlichen Zuständigkeit wiederum beim Stadtrat. Ebenso fällt die Regelung der Innenraumbegrünung als departementsübergreifende Regelung in dessen Zuständigkeit.

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Hochbaudepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Für den Bezug von Blumenschmuck durch Grün Stadt Zürich gelten ab dem 1. Juli 2019 folgende Vorgaben:
 - A. Folgende Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Anrecht auf regelmässigen Blumenschmuck oder Pflanzen zulasten des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements:
 - Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident
 - Stadträtinnen und Stadträte

- Rechtskonsulentin oder Rechtskonsulent
 - Stadtschreiberin oder Stadtschreiber
 - Ombudsfrau oder Ombudsmann
 - Departementssekretärinnen und Departementssekretäre
 - städtische Dienstchefinnen und Dienstchefs
 - Vorzimmer der Stadträtinnen und Stadträte, der Rechtskonsulentin oder des Rechtskonsulenten und der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers sowie das Trauzimmer
- B. Folgende Anlässe haben Anrecht auf Blumenschmuck
- Empfänge des Stadt- und des Gemeinderats (zulasten Präsidialdepartement)
 - Feier der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten (zulasten Präsidialdepartement)
 - offizielle städtische Bundesfeier (zulasten Tiefbau- und Entsorgungsdepartement)
 - 50-, 100-, 150-, 200-Jahr-Jubiläen von Vereinen und Verbänden der Stadt Zürich, denen volkswirtschaftliche, wissenschaftliche, kulturelle oder sportliche Bedeutung zukommt (zulasten Grün Stadt Zürich)
- C. Grün Stadt Zürich wird ermächtigt, den Umfang, die Art und den Lieferrhythmus des Blumenschmucks in einer Richtlinie festzulegen.
2. Für die Innenbegrünung gelten ab dem 1. Juli 2019 folgende Vorgaben:
- A. Die Stadtgärtnerei stellt für städtische Büros und Sonderräume Pflanzen zur Verfügung. Die Pflanzen können vorübergehend (analog Miete) oder dauerhaft (analog Kauf) bezogen werden. Die erbrachten Leistungen werden gemäss «Positivliste der verrechenbaren Leistungen der Stadt Zürich» (STRB Nr. 313/2013) über Immobilien Stadt Zürich verrechnet oder der entsprechenden Dienstabteilung in Rechnung gestellt.
- B. Grün Stadt Zürich wird ermächtigt, die Kosten für die zu erbringenden Leistungen, das Pflanzensortiment und den Quadratmeterschlüssel für die Zahl der Pflanzen pro Büro in einer Richtlinie festzulegen.
3. Der Stadtratsbeschluss Nr. 2951/1992 wird aufgehoben.
4. Mitteilung je unter Beilagen an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Kanzleidienste), die Ombudsfrau, Grün Stadt Zürich und Immobilien Stadt Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti